

Übersicht über die Finanzierungspauschalen und Differenzierungskriterien gemäß § 30 PflBG und § 4 PflAFinV für die Jahre 2024 und 2025

1. Differenzierte Finanzierungspauschalen – Träger der praktischen Ausbildung

Die Differenzierung der Pauschalen erfolgt nach der Art der Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 PflBG (Krankenhaus, (teil-)stationäre Pflege und ambulante Pflege). Dies liegt in der je nach Einrichtungsart unterschiedlich hohen durchschnittlichen Anzahl der Auszubildenden begründet, welche insbesondere die Refinanzierung von Qualifizierungskosten zur Praxisanleitung maßgeblich beeinflusst. Maßgeblich für die Zuordnung der Pauschale ist die Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung, mit dem der Ausbildungsvertrag des Auszubildenden besteht.

Die Vertragsparteien haben sich für folgende Pauschale je Azubi zu den Kosten der praktischen Ausbildung für die Jahre 2024 und 2025 verständigt:

Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildungskosten je Azubi im Jahr 2024:

Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	2024 (inkl. Ausgleich i. H. v. 50,00 EUR)*	Nachrichtlich: Basispauschale 2024 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahren)
Krankenhäuser	9.728,48 EUR	9.678,48 EUR
Stationäre Pflege	9.993,48 EUR	9.943,48 EUR
Ambulante Pflege	10.131,30 EUR	10.081,30 EUR

*In den Pauschalen ist jeweils ein Betrag i. H. v. 50,00 EUR enthalten, der nur in diesem Jahr zur Auszahlung kommt.

Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildungskosten je Azubi im Jahr 2025:

Einrichtungsart des Trägers der praktischen Ausbildung	2025 (inkl. Ausgleich i. H. v. 50,00 EUR)*	Nachrichtlich: Basispauschale 2025 ohne Ausgleich (für Fortschreibung in Folgejahren)
Krankenhäuser	9.954,43 EUR	9.904,43 EUR
Stationäre Pflege	10.255,19 EUR	10.205,19 EUR
Ambulante Pflege	10.396,77 EUR	10.346,77 EUR

*In den Pauschalen ist jeweils ein Betrag i. H. v. 50,00 EUR enthalten, der nur in diesem Jahr zur Auszahlung kommt.

Zu den Kosten der praktischen Ausbildung zählen gemäß der Anlage 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) die Kosten der Praxisanleitung, Sachaufwandskosten, der sonstige Personalaufwand sowie die Betriebskosten der Gebäude und sonstige Gemeinkosten.

2. Differenzierte Finanzierungspauschalen - Pflegeschulen

Die Differenzierung der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen erfolgt nach der Schulgröße, dem Lehrer-Schüler-Verhältnis sowie dem Grad der Master-Akademisierung der Lehrkräfte. Dem liegt zugrunde, dass aus den vorgenannten Faktoren unterschiedlich hohe Kosten entstehen.

Die Pauschale zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen („Gesamtpauschalen“) ist je Schüler in den Jahren 2024 und 2025 je nach Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis wie folgt bemessen:

Gesamtpauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen je Schüler im Jahr 2024 und 2025

Jahr	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18,5
2024	10.744,33 EUR	10.113,09 EUR	11.024,13 EUR	10.236,73 EUR
2025	11.104,27 EUR	10.451,88 EUR	11.393,44 EUR	10.579,66 EUR

Von der entsprechenden „Gesamtpauschale“ wird anhand des Grads der Master- Akademisierung der Lehrkräfte ein Abschlag vorgenommen, sofern der Master-Akademisierungsgrad des Lehrkörpers nicht 100 % beträgt. Die Höhe des Abschlags wird ermittelt, indem für den Anteil an Lehrkräften, welcher keinen Masterabschluss oder vergleichbaren Abschluss hat und sich auch nicht in einem bis zu vier Jahre dauernden Masterstudiengang befindet, ein **Abschlag in Höhe von 10 % Pauschalen-Anteil für die Personalkosten der Lehrkräfte** vorgenommen wird.

Der Pauschalen-Anteil für die Personalkosten der Lehrkräfte ist in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen:

Pauschalenanteile für die Personalkosten der Lehrkräfte in 2024 und 2025

Jahr	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18,5
2024	6.473,89 EUR	5.754,57 EUR	6.473,89 EUR	5.599,04 EUR
2025	6.701,77 EUR	5.957,13 EUR	6.701,77 EUR	5.796,13 EUR

Die Abschlagsberechnung wird wie folgt vorgenommen:

Pauschalenanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte * prozentualer Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte an den Lehrkräften insgesamt * 10%.

Der daraus resultierende Betrag wird von der Gesamtpauschale in Abzug gebracht.

3. Finanzierung kleiner Klassen aufgrund der Wahrnehmung des Wahlrechts für das 3. Ausbildungsjahr gem. § 59 PflBG - Pflegeschulen

Gemäß § 5 der Pauschalenvereinbarung PflBG Schulen erhalten Pflegeschulen unter folgenden Voraussetzungen eine zusätzliche Finanzierung zu den Pauschalen:

- Aufgrund des Wahlrechts haben sich im 3. Ausbildungsjahr Klassengrößen zwischen 6 und 16 Schülern gebildet und
- Pflegeschule hat max. 80 Schüler oder
- im Umkreis von 20 km Fahrdistanz gibt es keine Pflegeschule mit gleicher Spezialisierung

Bei den oben genannten Klassen werden zuzüglich zu den Pauschalen für die namentlich gemeldeten Schüler die nicht besetzten, testierten (außer bei öffentlichen Schulen) Schulplätze bis zu einer Klassengröße von 16 Schülern finanziert.

Die Höhe der Finanzierung wird schulindividuell bemessen und umfasst je nicht besetztem Platz den Pauschalenanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte entsprechend dem Akademisierungsgrad der Schule.